

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

An die Anleger der Sondervermögen:

Truffle

(Anteilklasse Truffle I: ISIN DE000AoRAAUo)

(Anteilklasse Truffle R: ISIN DE000AoRAAT2)

und

Partners Fund

(Anteilklasse Partners Fund I: ISIN DE000AoRAAW6)

(Anteilklasse Partners Fund R: ISIN DE000AoRAAV8)

Verschmelzung des Sondervermögens Truffle auf das Sondervermögen Partners Fund

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH hat beschlossen, das Sonstige Sondervermögen „Truffle“ (nachfolgend „übertragendes Sondervermögen“) auf das ebenfalls als Sonstiges Sondervermögen ausgestaltete und von der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH verwaltete Sondervermögen „Partners Fund“ (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zum Ablauf des 31.12.2026 zu verschmelzen.

Verwahrstelle des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens ist die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland.

Die Verschmelzung der Sondervermögen wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter dem 13.10.2026 genehmigt.



1. Art der Verschmelzung und der beteiligten Sondervermögen

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen soll das übertragende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden („Verschmelzung durch Aufnahme“ gem. § 1 Absatz 19 Nr. 37 Buchstabe a KAGB).

Den Anlegern der Anteilklasse I des übertragenden Sondervermögens werden Anteile der Anteilklasse I des übernehmenden Sondervermögens mit der Verschmelzung ausgegeben.

Den Anlegern der Anteilklasse R des übertragenden Sondervermögens werden Anteile der Anteilklasse R des übernehmenden Sondervermögens mit der Verschmelzung ausgegeben.

2. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Durch die geplante Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens soll das Fondsvolumen des übernehmenden Sondervermögens erhöht werden, wodurch Vorteile für alle Anleger des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens geschaffen werden. Durch das dann höhere Fondsvolumen und entsprechende Synergieeffekte erwartet die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, dass Kostenvorteile für die Anleger entstehen werden.

3. Erwartete Auswirkungen auf die Anleger

Die Anteile der Anteilklasse I des übertragenden Sondervermögens „Truffle“ werden automatisch und für die Anleger auf Ebene des Sondervermögens kostenfrei in Anteile der Anteilklasse I des übernehmenden Sondervermögens „Partners Fund“ umgetauscht.

Die Anteile der Anteilklasse R des übertragenden Sondervermögens „Truffle“ werden automatisch und für die Anleger auf Ebene des Sondervermögens kostenfrei in Anteile der Anteilklasse R des übernehmenden Sondervermögens „Partners Fund“ umgetauscht.

Das Umtauschverhältnis wird so berechnet, dass der Wert der neuen Anteile genau dem Wert der bisherigen Anteile entspricht. Durch die Verschmelzung wird sich die Anzahl der Anteile ändern, der individuelle Wert des Depots des einzelnen Anlegers bleibt hiervon unberührt.

Anlageziele, die Anlagestrategie und das jeweilige Profil des typischen Anlegers der beteiligten Sondervermögen stellen sich wie folgt dar:

4. Anlageziel und -strategie

Das übertragende Sondervermögen Truffle und das übernehmende Sondervermögen Partners Fund sind Publikums-AIF-Sondervermögen in der Form eines Sonstigen Sondervermögens, deren Anlageschwerpunkt wie folgt lautet: „Mindestens 51 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des



Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds) und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.“

Die übrigen Anlagegrenzen laut Anlagebedingungen des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens sind ebenfalls identisch.

Sowohl das übertragende wie auch das übernehmende Sondervermögen weisen eine Rückgabefrist von 14 Tagen auf.

Die beiden Sondervermögen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Risikoeinstufung¹. Während die Anteilklasse I des Truffle und die Anteilklassen I bzw. R des Partners Fund einen Risikofaktor von 4 aufweisen, beträgt der Risikofaktor für die Anteilklasse R des Truffle 5.

Eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens ist hinsichtlich der erwerbbaaren Vermögensgegenstände nicht nötig. Aufgrund der gleichen Ausgestaltung der einzelnen Anlagegrenzen der beiden Sondervermögen, ist eine Neuordnung des Portfolios des übernehmenden Sondervermögens ebenfalls nicht notwendig.

Im Übrigen sind nachstehend die **Fondsfakten** der beteiligten Sondervermögen **einschließlich der Kostenstruktur** dargestellt:

¹ Gemäß delegierter Verordnung (EU) 2017/653 in der Fassung der delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 zu EU-Verordnung 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)). Eine niedrigere Ziffer steht bei diesem Indikator für ein typischerweise geringeres Risiko bei typischerweise geringerer Rendite, eine höhere entsprechend für höheres Renditepotential bei höherem Risiko). Die Risikoeinstufung des Fonds kann sich im Zeitablauf ändern.



	Truffle I (DE000A0RAAU0)	Truffle R (DE000A0RAAT2)	Partners Fund I (DE000A0RAAW6)	Partners Fund R (DE000A0RAAV8)
Summary Risk Indicator (SRI)	4	5	4	4
Max. Ausgabeaufschlag	bis zu 0%	bis zu 0%	bis zu 0%	bis zu 0%
Effektiver Ausgabeaufschlag	0%	0%	0%	0%
Rücknahmeabschlag	0%	0%	0%	0%
Max. Verwaltungsvergütung	bis zu 1,39% p.a.	bis zu 1,39% p.a.	bis zu 1,39% p.a.	bis zu 1,39% p.a.
Effektive Verwaltungsvergütung	1,12% p.a.	1,37% p.a.	1,12% p.a.	1,37% p.a.
Max. Verwahrstellenvergütung	bis zu 0,0238% p.a.	bis zu 0,0238% p.a.	bis zu 0,0238% p.a.	bis zu 0,0238% p.a.
Mindestverwahrstellenvergütung	keine	keine	keine	keine
Effektive Verwahrstellenvergütung lt. Verkaufsprospekt	0,0238% p.a.	0,0238% p.a.	0,0238% p.a.	0,0238% p.a.
Gesamtfondsvermögen*	7,29 Mio. EUR	7,29 Mio. EUR	30,36 Mio. EUR	30,36 Mio. EUR
Performance Fee**	Bis zu 10% des Mehrertrags über 6%, aber max. 10% des Volumens der Anteilklasse, High Watermark	Bis zu 10% des Mehrertrags über 6%, aber max. 10% des Volumens der Anteilklasse, High Watermark	Bis zu 10% des Mehrertrags über 6%, aber max. 10% des Volumens der Anteilklasse, High Watermark	Bis zu 10% des Mehrertrags über 6%, aber max. 10% des Volumens der Anteilklasse, High Watermark
Abrechnungsperiode der Performancefee	01.01. bis 31.12.2026	01.01. bis 31.12.2026	01.01. bis 31.12.2026	01.01. bis 31.12.2026
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend
Verwahrstelle	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland	BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Rückgabefrist	14 Tage	14 Tage	14 Tage	14 Tage
Geschäftsjahresende	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.
Fondswährung	EUR	EUR	EUR	EUR

*Gesamtfondsvermögen: Stand 22.09.2026

**Erläuterung Performancefee

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI- Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Diese Methode wird auf der BVI-Webseite unter



MONEGA
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
STOLKGASSE 25-45 • 50667 KÖLN
POSTFACH 10 26 54 • 50466 KÖLN
WWW.MONEGA.DE

TELEFON 0221.390 95-0
TELEFAX 0221.390 95-400
E-MAIL INFO@MONEGA.DE
UST-IDNr. DE 812929726
AMTSGERICHT KÖLN HRB 34201

GESCHÄFTSFÜHRER:
CHRISTIANE BREUER
CHRISTIAN FINKE
BERNHARD FÜNGER
AUFSICHTSRATSVORSITZENDER:
BERND ZENS

https://www.bvi.de/fileadmin/user_upload/Bestellcenter/BVI_Methode_final_Internet.pdf beschrieben. Die erfolgsabhängige Gebühr kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode (Geschäftsjahre) den Höchststand des Anteilwertes der Sondervermögen, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt.

Die Gesellschaft geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass sich die Verschmelzung neutral auf die Wertentwicklung im übernehmenden Sondervermögen auswirkt.

Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens werden im Hinblick auf die Bewertung mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu Beginn des dem Übertragungsstichtags folgenden Tages beim übernehmenden Sondervermögen angesetzt.

5. Weitere Auswirkungen der jeweiligen Verschmelzung und Rechte der Anleger:

Auswirkung auf die Erträge:

Die Erträge des Sondervermögens „Truffle“ werden zum Übertragungsstichtag am 31.12.2026 thesauriert.

Steuerliche Auswirkungen:

Die Verschmelzung erfolgt steuerneutral im Sinne des Investmentsteuergesetzes.

Etwaige steuerliche Auswirkungen für Anleger sind im Einzelfall vorgängig durch den Steuerexperten des Anlegers zu prüfen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

6. Rechte der Anleger:

Kostenfreie Rückgabe

Bis zum nachfolgenden Stichtag sind die Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen:

09. Dezember 2026

Orders, die am vorgenannten Stichtag bis zum Orderannahmeschluss um 10:30 Uhr bei der Verwahrstelle des Fonds eingehen, werden noch berücksichtigt.

Die Ausgabe von Anteilen des übertragenden Sondervermögens durch die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH endet ebenfalls mit dem vorgenannten Stichtag.



Im Rahmen der Verschmelzung und der Prüfung der Verschmelzung erfolgt die Zurverfügungstellung des tagesaktuellen Fondspreises des übernehmenden Sondervermögens ggf. mit einer Verzögerung von mehreren Tagen.

Tausch

Alternativ zur Rückgabe können die Anleger des übertragenden Sondervermögens bis zu dem vorgenannten Stichtag ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile des Sondervermögens Compound Interest R (ISIN DE000AoRAAZ9) bzw. Compound Interest I (ISIN DE000AoRAAo3) tauschen, das vergleichbare Anlagegrundsätze befolgt und ebenfalls von der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH verwaltet wird.

Verschmelzung

Anleger, die ihre Anteile an dem übertragenden Sondervermögen nicht zurückgeben oder umtauschen, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung automatisch Anleger des übernehmenden Sondervermögens.

Kostenhinweis

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung (z.B. Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten) auf der Ebene des Sondervermögens werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen belastet, sondern von der Gesellschaft getragen. Im Zuge der Verschmelzung der Sondervermögen werden derzeit – neben den oben genannten bereits bestehenden Unterschieden – keine Kostenänderungen erwartet. Auf Anfrage wird den Anlegern der beteiligten Sondervermögen eine Erklärung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 185 Absatz 2 i.V.m. § 186 Absatz 3 Nr. 3 KAGB bezüglich der erfolgten Verschmelzung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgt erst nach **Abschluss der Verschmelzung.**

7. Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Bewertung

Folgende Kriterien wurden für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses beschlossen:

- a. Vermögensgegenstände, die an einer Börse zugelassen, zum Handel an Börsen amtlich zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für die Sondervermögen werden zum Schlusskurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nichts anderes angegeben ist.



b. Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nichts anderes angegeben ist.

c. Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

1) Geldmarktinstrumente:

Geldmarktinstrumente werden grundsätzlich zu den jeweiligen Verkehrswerten bewertet.

2) Optionsrechte und Terminkontrakte:

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens verkauften Terminkontrakten. Die zulasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

3) Bankguthaben, Verbindlichkeiten und Festgelder:

Bankguthaben und Festgelder werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet. Forderungen z.B. abgegrenzter Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.



4) Investmentanteile:

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahme-preis angesetzt. Börsengehandelte Investmentvermögen können auch zum letzten bekannten Tageskurs bewertet werden.

5) Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände:

Auf ausländische Währung lautende Vermögenswerte werden zu dem börsentäglich unter Zugrundelegung des letzten bekannten Fixings der Reuters AG ermittelten Devisenkurs der Währung taggleich in Euro umgerechnet.

8. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Zur Berechnung des Umtauschverhältnisses werden die Anteilwerte des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens zum Übertragungstichtag unter Berücksichtigung einer möglichen Thesaurierung ins Verhältnis gesetzt. Das Umtauschverhältnis wird mit mindestens sechs Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) berechnet.

Das sich so ergebende offizielle Umtauschverhältnis wird mit der Anzahl der umlaufenden Anteile des übertragenden Sondervermögens multipliziert, woraus sich die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens ergeben. Die hierbei aufgrund von Rundungsdifferenzen in einem Bruchstück eines Anteils verbleibende Spitze wird dem übernehmenden Sondervermögen gutgeschrieben.

9. Geplanter Übertragungstichtag

Als Stichtag zur Übertragung ist der **31.12.2026** festgelegt (Übertragungstichtag). Die Verschmelzung wird mit Ablauf des Übertragungstichtages um 24 Uhr wirksam, damit erlischt das übertragende Sondervermögen.

10. Die für die Übertragung von Anteilen und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen (§ 184 Satz 3 Nr. 7 KAGB)

Per Schlusstag 31.12.2026 mit Valuta 05.01.2027 überträgt die Verwahrstelle alle Vermögensgegenstände der übertragenden Sondervermögen auf die Sperrkonten und Sperrdepots des übernehmenden Sondervermögens. Offene Futurespositionen werden zum



Schluss-/Settlementkurs des Vortages geschlossen und im übernehmenden Fonds entsprechend eröffnet.

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens gelten mit Ablauf des Übertragungstichtages als auf das übernehmende Sondervermögen übertragen. Das übertragende Sondervermögen erlischt mit Ablauf des Übertragungstichtages.

Ausgegebene Anteilsscheine des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem Recht auf Rückgabe oder Umtausch ihrer Anteile Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen.

Den Anlegern eines durch die Fondsverschmelzung betroffenen Sondervermögens wird auf Nachfrage kostenlos eine Abschrift der Bestätigung des Abschlussprüfers nach der Fondsverschmelzung zur Verfügung gestellt.

Die Verkaufsprospekte sowie die Halbjahres- und Jahresberichte des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens erhalten die Anleger auf Anfrage von der Gesellschaft kostenfrei zugesandt bzw. sind auf der Internetseite unter **<https://www.monega.de>** abrufbar.

Sofern Anleger zusätzliche Informationen benötigen, haben sie das Recht, sich an die Gesellschaft zu wenden.

Die Basisinformationsblätter des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens sowie der jeweiligen Anteilklasse des alternativen Tauschfonds Compound Interest R (ISIN DE000AorAAZ9) bzw. Compound Inte-rest I (ISIN DE000AorAA03) sind als Anlage beigelegt.

Köln, im Oktober 2026

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

